

Betreff: Az.: L 24 - AW 2771 Vollabnahme DS20 Pallas (EZ 11/1970) mit schwachgelbem Licht

Von: "Buergerinfo, BMVI" <Buergerinfo@bmvi.bund.de>

Datum: 30.07.19, 15:00

An: "'info@teachcom.de'" <info@teachcom.de>

Sehr geehrter Herr Tolksdorf,

vielen Dank für Ihre Anfrage per e-mail vom 29.07.2019. Hierzu kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die Verwendung von schwachgelbem Licht nach früheren Fassungen des § 50 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (z.B. Fassung vom 6. Dezember 1960, als Anlage beigefügt) zulässig ist. Eine allgemeine Umrüstpflcht existiert zum schwachgelbem Licht nicht. Somit kann abhängig vom Erstzulassungsdatum des Kraftfahrzeuges schwachgelbes Licht bei hierfür bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen (z.B. am Oldtimer) weiterhin zulässig sein. Eine Einzelfallbeurteilung ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht möglich.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholten zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Wilhelm

Referat L 24 - Bürgerservice, Besucherdienst
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Tel.: 030 2008 3060
Fax: 030 2008 1920
E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de

Tag der offenen Tür am 17. und 18. August im BMVI:
Vorbeikommen, informieren, erleben!

Datenschutz:

Über den datenschutzkonformen Umgang mit den von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten finden Sie weitere Erläuterungen auf der Webseite des BMVI unter folgendem Link: <http://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

Von: Christian Tolksdorf [mailto:info@teachcom.de]

Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 09:32

An: Ref-StV22

Cc: UAL-StV2

Betreff: Vollabnahme DS20 Pallas (EZ 11/1970) mit schwachgelbem Licht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus dem Betreff ersichtlich, wende ich mich heute an Sie weil ich nach vier Jahren aufwändiger Restauration eines Citroen DS20 Pallas, den ich im April 2015 aus Frankreich importiert habe, nun zum guten Schluss hier in Deutschland als historisches Fahrzeug zulassen möchte.

Die Reflektoren sowohl für Abblend- und Fernlicht als auch die der Zusatzscheinwerfer sind mit einem schwachgelben "Glashütchen" versehen, das dem Licht ein gelblicheres Erscheinungsbild verleiht, als in modernen Fahrzeugen.

Diese "Hütchen" lassen sich ohne Zerstörung der Reflektoren nicht entfernen (Ich habe es an einem alten Reflektor gleicher Bauart ausprobiert). Und selbst wenn es mir gelänge, den Reflektor von der Streuscheibe zu trennen, so wäre dies mit einem enormen Aufwand verbunden und es ist nicht sichergestellt, dass die Scheinwerfer anschließen wieder dicht zu bekommen sind.

Ich möchte daher - und auch wegen der Erhaltung der Originalität des Autos - die Beleuchtung des Fahrzeuges in seinem jetzigen Zustand belassen.

Ich hoffe, dass der Paragraph 72 StVZO Absatz 1 in Verbindung mit der Tatsache, dass von 1960 bis 1973 schwachgelbes Abblend- und Fernlicht in Straßenverkehr zugelassen war, die Beibehaltung des Ist-Zustandes erlaubt. Auch habe ich keine Nachrüstvorschrift für das Umrüsten von schwachgelber auf weiße Beleuchtung finden können.

Aus dem Bundesgesetzblatt habe ich den Passus der StVZO aus dem Jahr 1960 beigefügt, der zeigt, dass 1960 auch schwachgelbes Licht sowohl für das Abblend- wie auch das Fernlicht erlaubt war.

Dies ist offenbar erst im Juni 1973 geändert worden. Die entsprechende Verordnung aus dem Juni 1973 habe ich ebenfalls dieser Mail beigefügt.

Da mein DS am 09.11.1970 das erste Mal zugelassen wurde, bin ich bisher davon ausgegangen, dass ich die Beleuchtung in ihrer aktuellen Form beibehalten kann.

Das Bild der Audi-Beleuchtung zeigt meiner Meinung nach gut die Unterschiede zwischen weißem, schwachgelbem und gelbem Licht.

Das Bild des Frontscheinwerfers zeigt, wie die Scheinwerfer der DS aufgebaut sind:

Es gibt einen Scheinwerfer für Abblend- und Fernlicht mit der Besonderheit, dass das Fernlicht in dem Reflektor einen eigenen kleinen Reflektor hat. Ein weiterer Scheinwerfer ist der lenkbare Zusatzscheinwerfer.

Wenn ich richtig informiert bin, handelt es sich bei dieser Beleuchtung um eine Sonderbauweise mit jeweils eigenem H1-Birnchen, die so nur über einen Zeitraum von etwa einem Jahr verwendet wurde.

Ich bin - wie gesagt - sehr daran interessiert, den Ist-Zustand zu erhalten und würde mich sehr freuen, wenn Sie meine Argumentation bestätigen könnten.

Meine Vorgespräche zur Vollabnahme des Fahrzeuges mit Mitarbeitern des TÜV haben unterschiedliche Ergebnisse gebracht:

Ein Sachverständiger des TÜV-Rheinland hat sich meiner oben geschilderten Auffassung angeschlossen

und ist davon überzeugt, dass die schwachgelben Scheinwerfer einer Vollabnahme nicht im Wege stehen. Leider führt dieser Sachverständige selbst keine Vollabnahmen durch.

Auch Herr Fuhrmann, mit dem ich zu diesem Thema schon telefoniert habe, hat mich in meiner Auffassung bestärkt.

Ein anderer Sachverständiger des TÜV-Rheinland ist der Überzeugung, dass eine Vollabnahme unter Beibehaltung der jetzigen Beleuchtung **nicht** möglich sei, da es keine Übergangsvorschrift gibt.

Ich bin nun einigermaßen ratlos und bitte Sie hiermit um Ihre Unterstützung bei der Klärung der Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Tolksdorf

Friesdorfer Straße 79

53173 Bonn

P.S. Sorry, wenn ich mich vielleicht etwas seltsam ausgedrückt habe, aber ich bin weder Jurist noch Ingenieur.....

Fallls Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen von mir benötigen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen mich unter der Nummer 0177/ 3313148

oder senden Sie mir eine Nachricht an info@teachcom.de

— Anhänge: _____

bgbl160s0897b_26041.pdf

9.5 MB